

EU-INFO

Stadtentwicklung ■ Finanzpolitik ■ Wohnungs- und Immobilienwirtschaft ■ Strukturpolitik

Inhalt Ausgabe November / Dezember 2021

Seite

THEMA DES MONATS

Veröffentlichung der europäischen Umsetzung des Basel III-Pakets 2

AKTUELLES AUS POLITIK UND GESETZGEBUNG

EU-Kommission veröffentlicht Bericht zur Lage der Energieunion 5

Konsultation zur Unternehmensberichterstattung 5

Arbeitsprogramm der EU-Kommission 2022 6

Berichterstatte im Europaparlament für das Legislative Paket Fit for 55 6

EU-Kommission: Vorschläge zum Stopp der Entwaldung, für eine nachhaltige Abfallbewirtschaftung und zum Schutz von Böden 7

STADTENTWICKLUNG UND RAUMORDNUNG

Slowenische EU-Ratspräsidentschaft: Minister und EU-Institutionen beschließen mit „Abkommen von Ljubljana“ neuen Rahmen zur Urbanen Agenda für die EU 9

Ausschuss der Regionen: EU-Jahresbarometer zur Lage der Gemeinden und Regionen 9

EU-Parlament: Initiativbericht zur Post-Corona Stadt 10

WOHNUNGS- UND IMMOBILIENWIRTSCHAFT

EU-Kommission: Konsultation zu Kurzzeitvermietung 11

Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Überarbeitung der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie 11

EP-Annahme des Initiativberichts zum Schutz der Arbeitnehmer vor Asbest 11

FINANZMÄRKTE UND FINANZIERUNGSFRAGEN

Überarbeitung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie 13

Verschiebung der Standards zur Offenlegungs-VO (SFDR) und endgültiger ESA-Bericht 13

Kommission legt Delegierte Verordnung zur Änderung der PRIIPS-RTS vor / Call for Evidence 14

AKTUELLES AUS DER FÖRDERLANDSCHAFT / VERANSTALTUNGEN

ESPON Woche in Bled, Slowenien 15

European City Facility – 3. Call eröffnet 15

EU-Mission 100 klimaneutrale Städte bis 2030 15

Neue Förderperiode für Interreg-B eröffnet - Programmraum Mitteleuropa startet mit Projektauftrag 15

Herausgeber:



Deutscher Verband für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung e.V.



Bundesverband Freier
Immobilien- und Wohnungs-
unternehmen



Die deutschen
Pfandbriefbanken



Die Immobilienwirtschaft

Jonas Scholze (jos)

Florian Hesse (fh)

T: +32 2 550 16 10

E: j.scholze@deutscher-verband.org

Dr. Özgür Öner (gdw)

Ariane Buelens (gdw)

Maddalena Milan (gdw)

T: +32 2 550 16 12

E: oener@gdw.de

Andreas Beulich (be)

T: +32 2 550 16 18

E: andreas.beulich@bfw-bund.de

Inga Hager (ha)

T: +32 2 738 02 93

E: hager@pfandbrief.de

Daniel Bolder (db)

T: +: +32 2 550 16 14

E: Daniel.Bolder@zia-deutschland.de

Veröffentlichung der europäischen Umsetzung des Basel III-Pakets

Am 27. Oktober 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission ihren **Vorschlag zur Umsetzung des Basel III-Pakets**, das zur Gewährleistung eines stabilen internationalen Finanzsystems Eigenkapital- und weitere Detailregelungen für Banken definiert. Die auf internationaler Ebene im sogenannten Baseler Ausschuss beschlossenen Vorgaben müssen durch den Europäischen Gesetzgeber in Europäisches Recht umgesetzt werden. Vielfach bestehen Befürchtungen, dass die Regeln - etwa Quoten, wieviel Prozent der Bilanzsumme eines Kreditinstituts jeweils als Eigenkapitalpuffer zurückgehalten werden müssen, um für systemische Schocks gewappnet zu sein – negative Folgen der Corona-Krise für die Realwirtschaft verstärken könnten. Die Vorschläge enthalten vereinzelt Nachbesserungen gegenüber dem ursprünglichen Paket des Baseler Ausschusses. So besteht etwa die Möglichkeit, nationalen Immobilienmärkten in der Europäischen Union durch sogenannte „hard-tests“ präferentielle Risikogewichte zuzuweisen. Diese vereinzelt Nachbesserungen mit dem Ziel der weiteren Förderung der wirtschaftlichen Erholung konnten jedoch die vorgenannten Befürchtungen der Immobilienwirtschaft und anderer Wirtschaftszweige nicht ausräumen. Aus immobilienwirtschaftlicher Sicht stehen folgende Aspekte im Vordergrund:

- Output-Floor:** Sorgen bestehen insbesondere bzgl. des sogenannten „Output Floor“. Dieser definiert, wie hoch der Eigenkapitalbedarf, welcher von Kreditinstituten mithilfe interner Modelle berechnet wird, maximal von den Quoten abweichen darf, die sich bei Verwendung des Kreditrisiko-Standardansatzes ergäben. Basel III setzt den Output Floor bei 72,5% an: Der mithilfe interner Modelle berechnete Eigenkapitalbedarf darf demnach maximal 27,5% niedriger angesetzt werden als der nach Kreditrisiko-Standardansatz ermittelte Bedarf. Die konsequente Umsetzung des Output-Floor dürfte mithin zusätzliche Eigenkapitalanforderungen für die Kreditinstitute generieren, die bisher interne Risikoberechnungsmodelle genutzt haben. Die Europäische Kommission (KOM) hat sich statt des vielfach geforderten sogenannten „Parallel Stacks Approach“ für den „Single Stacks Approach“ und damit die konsequente Umsetzung des Output-Floor entschieden. Sie betrachtet Säule 2 Anforderungen (P2R) sowie den Systemrisikopuffer (SyRB) als Vehikel, die Risiken gleichermaßen auffangen könnten. Dies allerdings führte dazu, dass Risiken durch Anwendung des Output-Floors doppelt berücksichtigt würden. Von Aufsichtsbehörden wird daher gefordert, die Anforderungen für P2R und SyRB zu überprüfen, wenn der Output-Floor zur Anwendung kommt. Diese Anforderungen sollen laut Europäischer Kommission eingefroren werden, um den Anstieg durch den Output-Floor zu verhindern. Die Kommission schlägt eine Review vor, mittels derer die Anforderungen überprüft und nötigenfalls angepasst werden: Kredit- und Realwirtschaft befürchten jedoch, dass Aufseher tatsächlich kaum materielle Absenkungen vornehmen werden. Die KOM hat erkannt, dass insbesondere auch das überwiegend risikoarme Geschäftsfeld der Immobilienfinanzierung besonders vom Output-Floor betroffen ist. Daher wurden für Immobilienfinanzierungen separate, aber zeitlich begrenzte Übergangsregelungen vorgeschlagen. Die Kriterien werden zudem vielfach als zu streng und, da nicht für Gewerbeimmobilien einschlägig, als unzureichend kritisiert, um signifikante Kapitalanstiege zu vermeiden.
- Unternehmen ohne externe Ratings:** Durch die Baseler Vorgaben würden Ratings eingefordert, die in Europa nicht eingeholt werden können. Dieses Problem wurde erkannt, indem Kreditinstituten durch einen Übergangszeitraum ermöglicht wird, Kredite an Unternehmen ohne Rating mit einer präferentiellen Risikogewichtung in Höhe von 65% zu unterlegen. Voraussetzung ist eine Ausfallwahrscheinlichkeit von unter 0,5% (investment grade). Die Übergangsfrist soll mindestens bis 2029 eingeräumt und um weitere drei

Jahre verlängert werden können. Dies soll die Möglichkeit schaffen, über öffentliche oder private Initiativen perspektivisch externe Ratings für eine Vielzahl der europäischen Unternehmen zu erstellen. Dass es sich nur um eine temporäre Lösung handelt, sehen Marktteilnehmer jedoch mit Sorge und fordern vielmehr eine dauerhafte Regelung über 2029 hinaus, wenn der Output-Floor seine volle Wirksamkeit entfaltet.

- **Income Producing Real Estate (IPRE):** Unter IPRE versteht man vor allem Immobilienfinanzierungen, deren Rückzahlung durch Einnahmen wie Mieten etc. erfolgen. Basel stuft diese Kredite als risikoreicher ein. Sie müssten daher pauschal mit einer höheren Risikogewichtung unterlegt werden. Diese pauschale Risikogewichtung wird im Kommissionsvorschlag durch mehr Granularität relativiert: Die Aufsichtsbehörden der Mitgliedsstaaten können anhand historischer Daten belegen, dass bestimmte Verlustraten nicht überschritten wurden (sog. hard-test). Demnach wären Kredite an IPRE wie gewöhnliche Immobilienfinanzierungen zu behandeln und mit den entsprechenden Risiken zu unterlegen. Das gilt sowohl für Wohn- als auch für Gewerbeimmobilienfinanzierungen, wobei über den loan-splitting Ansatz Gewerbeimmobilien mit einem höheren Risiko (60%) gewichtet werden müssen als Wohnimmobilien (20%).
- **Financing land acquisition, development or construction (ADC):** Basel III führte mit ADC eine neue Forderungskategorie für Grundstücksankaufsforderungen für Projektentwickler ein, die auf Grund einer pauschalen Anhebung der Risikogewichtung von 50% auf 150% vielfach Kritik erfahren hat. Das betreffe sowohl Grundstücke für Wohn- als auch Gewerbeimmobilien. In ihrem Entwurf schlägt die KOM eine Reduzierung auf 100% vor, soweit risikominimierende Faktoren nachgewiesen werden können, z. B. in Form eines Anteils an Vorverkaufs- oder Vorvermietungsverträge. Nach wie vor wird die ADC-Risikogewichtung jedoch als zu hoch kritisiert. Die Bindung an definierte Kriterien erschwere oder verhindere sogar die Finanzierung von Projektentwicklungen. Alternative Finanzierungsformen durch unregulierte Finanzierer erhöhten damit vielmehr Risiken für die Stabilität des Finanzierungssektors.
- **Stärkere Risikosensitivität bei loan-to-value (LTV)-Berechnung:** Der zu Bonitätsprüfungen genutzte LTV beziffert das Verhältnis eines Kreditbetrags zum Verkehrswert einer Immobilie. Basel III sieht in dem Kontext nicht vor, dass zwischenzeitliche Wertsteigerungen von Immobilien bei der Risiko-Berechnung berücksichtigt werden können, wodurch sich die Kapitalanforderungen in toto entsprechend erhöhten. Nach Kommissionsvorschlag sollen solche Wertsteigerungen nun doch Eingang in die Risikobewertungen finden können, so dass entsprechende Durchschnittswerte (letzte drei Jahre bei Gewerbeimmobilien und letzte sechs Jahre bei Wohnimmobilien) gebildet werden könnten.
- **Übergangserleichterungen für Wohnimmobilienfinanzierungen:** Über eine Hypothek abgesicherte Wohnimmobilienfinanzierungen können mit einer präferentiellen Risikogewichtung bei Anwendung des Output-Floor veranschlagt werden. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA wird ein Monitoring einrichten und nach einem Übergangszeitraum berichten, ob der präferentielle Status von Wohnimmobilienfinanzierungen beibehalten wird. Auch mit Blick auf diese zunächst nur temporäre Regelung werden seitens der Kreditwirtschaft dauerhafte Lösungen gefordert.
- **ESG:** Die EBA wird aufgefordert, innerhalb von zwei Jahren zu untersuchen, ob eine spezielle aufsichtsrechtliche Behandlung von Finanzierungen im Bereich ESG notwendig sei. „Grüne“ Finanzierungen sollten über einen supporting-factor derzeit nicht bevorteilt werden.

- **Weitere Neuerungen bzw. Erleichterungen** betreffen u. a. die Einführung eines „infrastructure supporting factor“ oder Kredite, die zur Finanzierung besonders wichtiger Projekte (high-quality projects) gewährt werden. Diese Finanzierungen wären mit weniger Eigenkapital zu unterlegen.

Zeitplan und weiteres Verfahren

Die endgültigen Basel-III-Standards wurden im Dezember 2017 auf internationaler Ebene verabschiedet. Aufgrund der COVID-19-Krise beschloss der Basler Ausschuss im März 2020, den Beginn der Anwendung um ein Jahr auf den 1. Januar 2023 zu verschieben und die Reform anschließend über einen Zeitraum von mehreren Jahren schrittweise umzusetzen.

Die Kommission schlägt nun vor, Kreditinstituten und Aufsichtsbehörden mehr Zeit zu geben, die Reform angemessen in ihren Verfahren, Systemen und Praktiken zu implementieren, als vom Baseler Ausschuss vorgesehen, und die neuen Vorschriften erst ab 1. Januar 2025 anzuwenden. Dies soll Kreditinstituten ermöglichen, sich zunächst auf die Bewältigung der aus der COVID-19-Krise resultierenden finanziellen Risiken und die Finanzierung des Aufbaus zu konzentrieren, und die notwendigen Anpassungen innerhalb angemessener Fristen vollständig zur Anwendung zu bringen. Der Kommissionsvorschlag wurde daher nun Europäischem Parlament und Rat zur weiteren Behandlung überwiesen. (db/ha)

EU-Kommission veröffentlicht Bericht zur Lage der Energieunion

Die Europäische Kommission hat am 26. Oktober 2021 ihren [Bericht zur Lage der Energieunion für 2021](#) vorgelegt. In dem Bericht zieht sie Bilanz über Fortschritte, die die EU bei der Umsetzung der Umstellung auf saubere Energie erzielt hat. Insbesondere werden die fünf Säulen der Energieunion analysiert: 1. Dekarbonisierung einschließlich erneuerbarer Energien, 2. Energieeffizienz, 3. Energiebinnenmarkt, 4. Energieversorgungssicherheit und 5. Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit. Weiterhin sind dem Hauptbericht fünf miteinander zusammenhängende Berichte in englischer Sprache beigelegt:

- [Anhang zu den Energiesubventionen in der EU](#)
- [Bericht über die Fortschritte bei der Wettbewerbsfähigkeit sauberer Energietechnologien](#)
- [EU-Fortschrittsbericht über den Klimaschutz](#)
- [Bericht über den CO₂-Markt](#)
- [Bericht über die Kraftstoffqualität.](#)

Trotz ermutigender Trends müssen dem [Bericht](#) zufolge größere Anstrengungen unternommen werden, um das Ziel zu erreichen, die Nettoemissionen bis 2030 um mindestens 55% zu senken, und bis 2050 klimaneutral zu werden.

Der Bericht kommt u.a. zu den folgenden zentralen Ergebnissen:

- Dass im Jahr 2020 die erneuerbaren Energien fossile Brennstoffe als wichtigste Energiequelle in der EU übertrafen. So wurden 38% des Stroms mit erneuerbaren Energien und 37% mit fossilen Brennstoffen erzeugt.
- Neun EU-Mitgliedstaaten haben ihren Kohleausstieg bereits in die Tat umgesetzt. 13 weitere haben sich zu einem Ausstiegsdatum verpflichtet, und wiederum vier weitere prüfen mögliche Fristen.
- Die Treibhausgasemissionen gingen im Vergleich zu 2019 in der EU um fast 10% zurück, was auf

die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist, wodurch die Gesamtemissionen gegenüber 1990 auf 31% gesenkt wurden.

- Der Primärenergieverbrauch ging 2019 gegenüber dem Vorjahr um 1,9% und der Endenergieverbrauch um 0,6% zurück.
- Die Subventionen für fossile Brennstoffe gingen 2020 aufgrund des insgesamt geringeren Energieverbrauchs leicht zurück. Die Subventionen für erneuerbare Energien und Energieeffizienz stiegen dagegen.
- Energiearmut betrifft bis zu 31 Millionen Menschen in der EU seit 2019, wobei Unterschiede zwischen Mitgliedstaaten und Einkommensniveaus bestehen. Das zeigt, wie wichtig es ist, Schwächere vor dem derzeitigen Anstieg der Energiepreise zu schützen, und einen gerechten Übergang zur Klimaneutralität sicherzustellen.
- Die Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten dürften klimabezogene Investitionen um mindestens 177 Mrd. EUR ankurbeln und notwendige Reformen zur Unterstützung der Klima- und Energiewende fördern. (gdw)

Konsultation zur Unternehmensberichterstattung

Am 12. November 2021 hat die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation zur Unternehmensberichterstattung und ihrer Durchsetzung gestartet.

Im Hinblick auf die Ziele des CMU-Aktionsplans 2020, zu denen ein verbesserter Anlegerschutz und eine stärkere Integration der EU-Kapitalmärkte gehören, zielt diese Initiative darauf ab, die Unternehmensberichterstattung von börsennotierten Unternehmen und die Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse zu stärken (PIEs). Zur letztgenannten Kategorie gehören auch Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Unternehmen, die von den Mitgliedstaaten als PIEs bezeichnet werden.

Die Initiative wird sich auf drei Säulen konzentrieren, die dazu beitragen sollen, die Qualität der Unternehmensberichterstattung zu gewährleisten.

Corporate Governance: Sicherstellen, dass die Unternehmen die Qualität ihrer Unternehmensberichterstattung verbessern und die Verantwortlichkeiten der Unternehmensvorstände und Prüfungsausschüsse zur Erreichung dieses Ziels stärken. Die Initiative wird sich mit der Rolle und den Verantwortlichkeiten der Unternehmensvorstände für die Unternehmensberichterstattung, ihrer Rechenschaftspflicht und der Rolle befassen, die interne Kontrollen für eine qualitativ hochwertige Berichterstattung spielen können. Außerdem soll untersucht werden, wie der Prüfungsausschuss effizienter werden kann.

Abschlussprüfung: Verbesserung der Prüfungsqualität und der Prüfungsaufsicht, indem die Anreize für die Prüfer erhöht werden, sich auf ihre Rolle im öffentlichen Interesse zu konzentrieren, (potenzielle) Interessenkonflikte zu beseitigen und eine wirksame, effiziente und kohärente Prüfungsaufsicht.

Beaufsichtigung der Unternehmensberichterstattung: Gewährleistung einer wirksamen, effizienten und kohärenten Beaufsichtigung der Unternehmensberichterstattung.

Berichterstattung: Sie sollte auch die Transparenz der Arbeit der Aufsichtsbehörden erhöhen, um eine angemessene Rechenschaftspflicht und die Kommunikation mit interessierten Stakeholdern und der breiten Öffentlichkeit zu gewährleisten.

Dadurch soll ein wirksamerer und effizienterer Rahmen für eine qualitativ hochwertige Unternehmensberichterstattung geschaffen werden, damit Unternehmen Informationen liefern, die für Stakeholder wie Investoren relevant sind. Sie sollte den Schutz der Anleger vor fehlerhafter Berichterstattung weiter verbessern, ihr Vertrauen in die Finanzmärkte stärken und dazu beitragen, Insolvenzen von Unternehmen zu verhindern.

Die Initiative soll auch zu mehr Wettbewerb im Wirtschaftsprüfungssektor beitragen und weitere grenzüberschreitende Investitionen sowie die Konvergenz der Unternehmensberichterstattungspraktiken fördern und so zur finanziellen Integration in der Union und zur Vertiefung der Kapitalmarktunion beitragen. Schließlich hat die Initiative das Potenzial, die EU-Klima- und Umweltziele sowie die Agenda für

nachhaltige Finanzen zu unterstützen indem sie dazu beiträgt, Nachhaltigkeitsinformationen zuverlässiger zu machen und Greenwashing zu bekämpfen. Da das Ziel dieser Initiative nicht erreicht werden könne, wenn die Mitgliedstaaten unabhängig voneinander handeln; seien in diesem Zusammenhang Maßnahmen auf EU-Ebene für das ordnungsgemäße Funktionieren der EU-Kapitalmärkte erforderlich.

Die öffentliche Konsultation ist in fünf Teile gegliedert, in denen Meinungen über die Gesamtauswirkungen des bestehenden EU-Rahmens für die drei Säulen einer qualitativ hochwertigen und zuverlässigen Unternehmensberichterstattung sowie über die Interaktion zwischen den drei Säulen eingeholt werden. Schließlich enthält die Konsultation spezifische Fragen zu jeder der drei Säulen, u. a. dazu, ob bzw. welche Probleme festgestellt wurden und ob Maßnahmen für erforderlich gehalten werden, zu potenziellen Maßnahmen und ihren erwarteten Auswirkungen.

Interessierte können ihren Beitrag bis zum 4. Februar 2022 einreichen. (gdw)

Arbeitsprogramm der EU-Kommission 2022

Die Europäische Kommission hat am 19. Oktober 2021 ihr **Arbeitsprogramm für 2022** veröffentlicht. Es enthält 42 neue politische Initiativen zu den sechs übergreifenden Prioritäten der politischen Leitlinien von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen, die auf ihrer Rede zur Lage der Union vom letzten Jahr basieren. Im Einklang mit dem Grundsatz „One in, one out“ ermittelt die Kommission erstmals in einer detaillierten Analyse des regulatorischen und administrativen Aufwand, der durch die geplanten Initiativen entsteht. Darüber hinaus umfasst das Arbeitsprogramm 26 Initiativen zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften und sechs Vorschläge für Rücknahmen. Weiterhin schlägt die Kommission vor, 2022 zum Europäischen Jahr der Jugend zu erklären. (gdw)

Berichterstatter im Europaparlament für das Legislative Paket Fit for 55

Das umfangreiche Legislativpaket Fit for 55, welches von der EU-Kommission am 14. Juli 2021

veröffentlicht wurde, befindet sich derzeit im regulären Gesetzgebungsprozess zwischen EU-Kommission, EU-Parlament und dem Rat.

Seitens des Parlamentes wurden folgende Berichterstatter benannt:

- Erneuerbare Energien Richtlinie: Berichterstatter Markus Pieper (EVP)
- Energieeffizienzrichtlinie: Berichterstatter ist der dänische Sozialdemokrat Nils Fuglsang, deutsche Schattenberichterstatterinnen sind Jutta Paulus (Grüne) und Hildegard Bentele für die Stellungnahme des Umweltausschusses.
- Richtlinie zum Europäischen Emissionshandelssystem: Peter Liese (EVP)
- Lastenteilungsverordnung: Jessica Polfjård (Schweden, EVP)
- Richtlinie zum Aufbau der Infrastruktur für alternativen Kraftstoffe: Berichterstatter ist der bayerische Europaabgeordnete Ismail Ertug (S&D), Schattenberichterstatter sind Jens Gieseke (EVP) und Anna Deparnay-Grünenberg (Grüne) sowie Michael Bloss (Grüne) für den assoziierten Industrieausschuss.

Die Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden wird für den 14. Dezember erwartet. (jos)

EU-Kommission: Vorschläge zum Stopp der Entwaldung, für eine nachhaltige Abfallbewirtschaftung und zum Schutz von Böden

Die Kommission hat am 17. November 2021 drei neue Initiativen vorgelegt, um den europäischen „Green Deal“ in die Tat umzusetzen: Dazu zählen neue Vorschriften zum Kampf gegen die weltweite Entwaldung und Waldschädigung, überarbeitete Regeln für die Verbringung (Export, Import und Transit) von Abfällen und eine neue EU-Bodenstrategie.

Bekämpfung von Entwaldung

Die Kommission schlägt eine neue Verordnung vor, um gegen die in der EU verursachte Entwaldung und Waldschädigung vorzugehen. Allein im Zeitraum 1990 bis 2020 wurden weltweit 420 Millionen Hektar Wald abgeholzt – eine Fläche, die größer ist als die Europäische Union selbst. Die Verordnung enthält

verbindliche Sorgfaltspflichten für Unternehmen, die diese Rohstoffe in der EU in Verkehr bringen wollen. So soll sichergestellt werden, dass nur entwaldungsfreie und legale Produkte auf dem EU-Markt zugelassen werden. Die Kommission wird ein Benchmarking-System einsetzen, mit dem sie die Länder und deren Entwaldungs- und Waldschädigungsrisiko durch die Erzeugung der Rohstoffe, die unter die Verordnung fallen, einstuft.

Neue Vorschriften für die Abfallverbringung

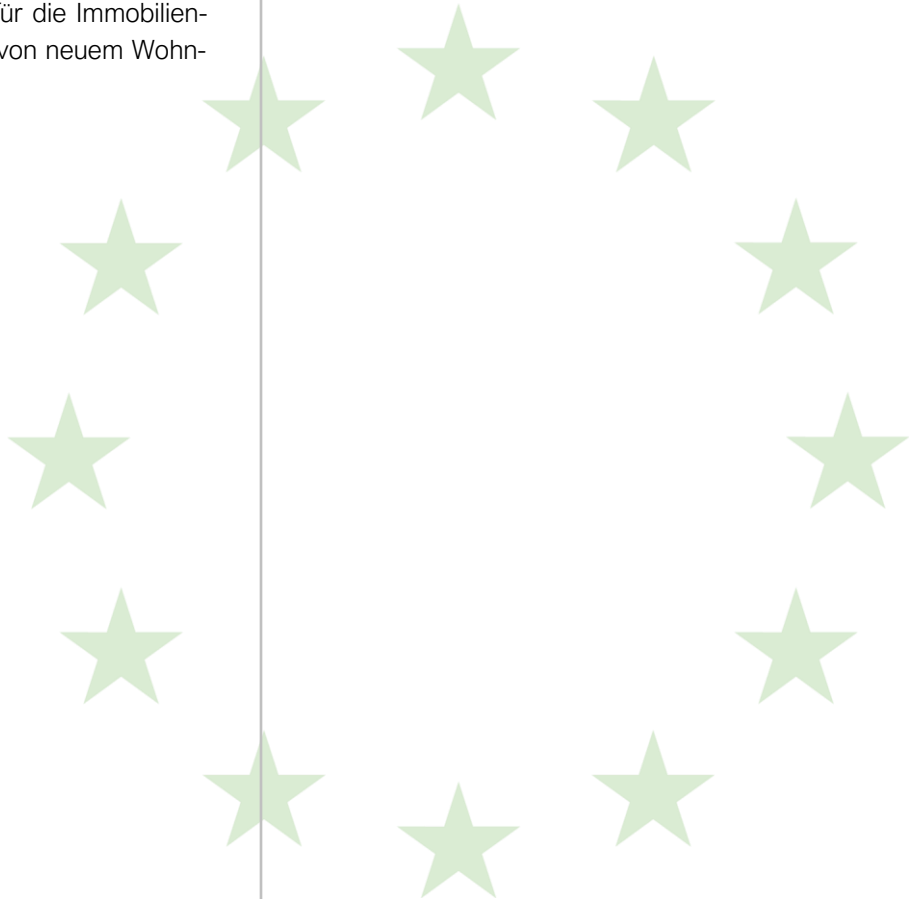
In diesem Zusammenhang schlägt die EU-Kommission strengere Vorschriften für die Ausfuhr von Abfällen, ein effizienteres System für den Verkehr von Abfällen als Ressource und entschlossene Maßnahmen gegen den illegalen Abfallhandel vor. Die Kommission schlägt ebenso vor, die bestehenden Verfahren innerhalb der EU erheblich zu vereinfachen, damit Abfälle leichter in die Kreislaufwirtschaft zurückgeführt werden können, ohne das erforderliche Kontrollniveau zu senken.

Neue EU-Bodenstrategie

Schließlich legte die Kommission auch eine neue **EU-Bodenstrategie** vor. Die Strategie bildet einen Rahmen mit konkreten Maßnahmen für Schutz, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Böden und schlägt eine Reihe freiwilliger sowie rechtsverbindlicher Maßnahmen vor. In der Strategie wird gefordert, dass die Böden in der EU ebenso geschützt werden wie Wasser, Meeresumwelt und Luft. Hierzu soll bis 2023 im Anschluss an eine Folgenabschätzung und eine Konsultation von Interessenträgern und Mitgliedstaaten ein Vorschlag für ein neues Bodengesundheitsgesetz vorliegen. Ferner wird die Kommission im Rahmen der Abfassung des Bodengesundheitsgesetzes den Bedarf eines bindend vorgeschriebenen „Bodenaushub-Pass“ und dessen Potenzial bewerten und Leitlinien für die Einführung eines solchen Passes vorlegen. Um das EU-Ziel des „Netto-Null-Flächenverbrauchs“ bis 2050 zu erreichen, sollen sich die Mitgliedstaaten bis 2023 eigene ehrgeizige nationale, regionale und lokale Ziele für die Verringerung des Netto-Flächenverbrauchs für 2030 stecken und die

Flächenverbrauchshierarchie „vermeiden – wiederverwenden – minimieren – ausgleichen“ anwenden, anstatt weitere Natur- oder Agrarflächen zu versiegeln.

Es bleibt vorerst unklar, was dies für die Immobilienwirtschaft und auch die Schaffung von neuem Wohnraum bedeutet. (be)



Slowenische EU-Ratspräsidentschaft: Minister und EU-Institutionen beschließen mit „Abkommen von Ljubljana“ neuen Rahmen zur Urbanen Agenda für die EU

Das informelle Ministertreffen für Stadtentwicklung, welches am 26. November (online) unter slowenischer EU-Ratspräsidentschaft durchgeführt wurde, stellt den Abschluss der Trio-Ratspräsidentschaft Deutschlands, Portugals und Sloweniens dar.

Im Jahr 2016 startete auf Initiative der Niederlande gemeinsam mit den EU-Institutionen die Urbane Agenda für die EU (UAEU). Bislang wurden 14 thematische Partnerschaften errichtet, die über einen Zeitraum von drei Jahren Vorschläge erarbeiteten, um rahmengebende EU-Politiken so auszurichten, dass diese eine gute Stadtentwicklung unterstützen können. Die meisten Partnerschaften sind bereits ausgelaufen. Das Bundesinnenministerium beteiligt sich noch an einer der letzten Partnerschaften zum Thema Baukultur.

Mit dem „Abkommen von Ljubljana“ wurde nun gemeinsam von EU-Mitgliedstaaten und EU-Institutionen beschlossen, den Prozess der Urbanen Agenda für die kommenden Jahre weiterzuführen. Das Abkommen umfasst neben einer grundlegenden Verständigung zu die Arbeits- und Governance-Strukturen der Urbanen Agenda auch ein Arbeitsprogramm für die Jahre 2022 – 2026. Folgende Kontinuitäten und Neuerungen sind vorgesehen:

Was bleibt gleich?

- Das Abkommen von Ljubljana führt grundlegende Bausteine des bisherigen Modells der Urbanen Agenda fort, nämlich der Dreiteilung *Better Regulation, Better Finance* und *Better Knowledge*.
- Das Prinzip der Partnerschaften als Multi-Level-Governance Konstrukt „Arbeitsgruppe“ bestehend aus EU, nationalen, regionalen und subregionalen Akteuren bleibt erhalten.
- Die 14 Themen der bisherigen Partnerschaften bleiben zunächst weiter erhalten.
- *Was ist neu?*

- Die unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft beschlossene „Neue Leipzig-Charta“ wird der UAEU als richtungsweisender Kompass zu Prinzipien der integrierten Stadtentwicklung dienen.
- Der Ablauf der thematischen Partnerschaften wird dynamischer. Neben Mehrjährigen Konsortien können auch kurze, ad hoc Partnerschaften initiiert werden.
- Der Kleinstadtfokus ist wesentlich präsenter als bislang; auch die Verknüpfung zur Raumordnung wurde hervorgehoben.
- Vier neue Themen wurden vorgeschlagen: „Cities of Equality“, „Food“, „Greening Cities“ und „Sustainable Tourism“.
- Dem Governance-Modell ist ein Arbeitsplan vorgelegt; es wird ein Sekretariat eingerichtet und für jeden Mitgliedsstaat ein „Nationaler Kontaktpunkt“ etabliert. Letztere werden von den Mitgliedstaaten selbst benannt.

Frankreich kündigte bereits an, im Jahr 2022 zwei der vier neuen Themenpartnerschaften unter ihrer EU-Ratspräsidentschaft zu lancieren. Einen wesentlichen Beitrag leistet die in der neuen EFRE-Verordnung eingeführte EU-Stadtinitiative der EU-Kommission auch in finanzieller Hinsicht. (jos)

Ausschuss der Regionen: EU-Jahresbarometer zur Lage der Gemeinden und Regionen

Das EU-Jahresbarometer wird durch den Ausschuss der Regionen (AdR) herausgegeben und erfasst die Lage von lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der EU.

Wie bereits im **letzten Jahr** gehören sowohl wirtschaftliche als auch gesellschaftliche Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zu den Hauptthemen des Berichts. In der noch anhaltenden Krise zeigen sich regionale Unterschiede, indem sich bspw. Grenzregionen und urbane Gebiete als besonders vulnerabel erweisen. Hinzu kommen regionale Unterschiede der ökonomischen Folgen, die hauptsächlich von Länge und Ausmaß von Restriktionen wie Lockdowns, den Anteilen der in Risiko-Berufen Arbeitenden und der Qualität der lokalen Verwaltungen und Regierungen bestimmt

werden. Um die Erholung der Gebiete sicherzustellen, stehen die dortigen Verwaltungen jedoch vor der Doppelbelastung der einerseits erschöpften Finanzen aufgrund ausgezahlter Hilfen und Leistungen und andererseits dem Rückgang von Steuereinnahmen. Wenn durch nationale und europäische Hilfspakete auch Unterstützung geleistet wird, variieren die Auswirkungen doch europaweit. Zudem war die Einbeziehung lokaler und regionaler Akteure in das Aufstellen und Umsetzen des Europäischen Aufbauplans unzureichend, obwohl ersteren eine wichtige Rolle bei öffentlichen Investitionen zukommt und sie über Kompetenzen verfügen, die auch räumlich ungleiche Auswirkungen mit einbeziehen würden. Zusätzlich widmet sich das Jahresbarometer den Folgen des Brexits auf lokaler bzw. regionaler Ebene.

Aufgrund der noch unzureichenden Erfahrungslage, auch hinsichtlich der Pandemie als verzerrendem Faktor, sind längerfristige Folgen noch nicht abzusehen. Zusätzlich werden die Auswirkungen von Migration behandelt. Das Thema Migration betrifft noch immer hauptsächlich Regionen im Mittelmeerraum wie bspw. Malta und Zypern, auch durch ein fehlendes europäisches Übereinkommen zu der Verteilung von Geflüchteten innerhalb der EU. Hier haben zudem Folgen der Pandemie zur Verschärfung der Situation in Flüchtlingsunterkünften und an Grenzen geführt.

Zudem widmete der AdR ein Kapitel der Lage der Demokratie innerhalb der EU, welche mit der Corona-Pandemie erheblichen Konflikten gegenüberstand. Durch kontroverse politische Entscheidungen sei es teilweise zu einem Vertrauensverlust in öffentliche Institutionen gekommen. Der [gesamte Bericht](#) (in englischer Sprache) steht auf der entsprechenden [Webseite des AdR](#) zur Verfügung. (fh)

EU-Parlament: Initiativbericht zur Post-Corona Stadt

Am 6. September 2021 stellte der Ausschuss für Regionale Entwicklung des Europäischen Parlaments (EP) den [Entwurf eines Initiativberichts](#) zu den Herausforderungen für urbane Gebiete nach Covid-19 vor. Die zuständige Berichterstatterin ist die ungarische Abgeordnete Katalin Cseh (RENEW). Der Bericht unterstreicht, dass Städte in der noch andauernden

Covid-19-Pandemie besonders hohe Infektionszahlen und den Verlust von öffentlichen Einnahmen erleben. Hierdurch haben sich bereits bestehende Ungleichheiten und Probleme noch verschärft, bspw. im Hinblick auf bezahlbaren Wohnraum. Darüber hinaus verbindet der Initiativbericht die Folgen der Pandemie mit den notwendigen Transformationen, mit denen die Städte in den nächsten Jahren konfrontiert sein werden, insbesondere im Hinblick auf erneuerbare Energie und andere Maßnahmen zur Eindämmung der Folgen des Klimawandels. Der Bericht umfasst die Themen der inklusiven, der nachhaltigen und der innovativen Stadt, sowie das der maßgeschneiderten Policy-Initiativen. Dabei nimmt der Bericht auch Bezug auf die Neue [Leipzig Charta](#). Die inklusive Stadt bedeutet in diesem Kontext eine Inklusion von sozial und ökonomisch benachteiligten Menschen. Aus hohen Bevölkerungsdichten und sich ausdehnenden Stadtgebiete ergeben sich Probleme hinsichtlich der Verfügbarkeit von Wohnraum und steigender Pendlerzahlen, denen dringend entgegengewirkt werden müsse, sowohl auf EU- als auch auf nationaler Ebene. Zudem müssen benachteiligte und vulnerable Gruppen durch gezielte Förderung auf lokaler Ebene gestärkt werden. Die nachhaltige Stadt wird in dem Bericht besonders hervorgehoben, wobei Bezug auf Initiativen auf EU-Ebene wie den Green Deal genommen wird und der dringende Handlungsbedarf in Sachen Klimaschutz im urbanen Raum klar wird. Auch die Thematik der innovativen Stadt baut auf den Erfahrungen der Covid-19-Pandemie auf und unterstreicht die Notwendigkeit der digitalen Transformation auf lokaler Ebene zur Sicherstellung der Teilhabe an digitalem Fortschritt. Zuletzt bestärkt der Bericht den Bedarf einer stärker ausgeprägten urbanen Perspektive auf EU-Ebene, da EU-Politiken großen Einfluss auf lokaler Ebene entfalten. In diesem Zuge wird die Urbane Agenda der EU und ihr Governance-Ansatz begrüßt und festgestellt, dass es eines erweiterten Budgets für urbane Gebiete unter der European Urban Initiative bedarf. Der Bericht bedarf nun der Annahme durch den REGI-Ausschuss. Weiterführende Informationen sind [hier](#) zugänglich. (fh)

EU-Kommission: Konsultation zu Kurzzeitvermietung

Bis zum 13. Dezember 2021 bietet die EU-Kommission die Möglichkeit, sich an einer **öffentlichen Konsultation** zu Kurzzeitvermietungen teilzunehmen. In ihrer **KMU-Strategie** vom März 2020 kündigte die Kommission eine Initiative mit dem Schwerpunkt Kurzzeitvermietung von Unterkünften an. In der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen ist ein Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt enthalten, durch den – neben weiteren noch zu prüfenden Maßnahmen – der Rahmen für Dienstleistungen im Bereich der kurzzeitigen Vermietung von Unterkünften angepasst werden soll. Die Fragestellungen im Rahmen der Konsultation beziehen sich hauptsächlich auf das rasche Wachstum der Kurzzeitvermietungen, insbesondere in Bezug auf nachhaltige Stadtentwicklung, Sicherheit von Verbrauchern und Chancengleichheit im Wettbewerb. Ausschlaggebend ist die Vielzahl von Regulierungen zu Kurzzeitvermietungen, die innerhalb der EU erlassen wurden. Die Kommission möchte prüfen, ob eine einheitliche Lösung hier von Vorteil wäre. (jos)

Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Überarbeitung der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie

Am 27. Oktober 2021 verabschiedete der Verkehrsausschuss des Europäischen Parlaments eine Stellungnahme im Vorfeld der Publikation des Überarbeitungsvorschlags zur Gebäudeenergieeffizienz-Richtlinie durch die Europäische Kommission. Die Stellungnahme des Industriausschusses des Europäischen Parlaments unter Federführung der Abgeordneten Maria Grapini hat keine Legislativwirkung. Dennoch stellt sie eine wichtige erste Positionierung des Parlaments dar. Der Bericht setzt einen starken Fokus u. a. auf Ladesäulen und Förderlandschaften. Die notwendige Förderung von E-Mobilität erfordere Mindestanforderungen für Parkanlagen einer bestimmten Größe und die Renovierung bestehender sowie ein maßgerechtes Design neuer Gebäude. Mit Blick auf Energieeffizienz von Gebäuden müssten Mindeststandards eingeführt und unterstützend entsprechende Förderlandschaften konzipiert werden. Leitsatz müsse der Grundsatz „energy efficiency first“ sein. Auch müsse

Aus- und Weiterbildung ein höherer Stellenwert beigegeben werden, um die Energiewende zu ermöglichen.

Zwischenzeitlich kursieren informell erste Entwürfe des Kommissionsvorschlags. Demzufolge müssten:

- Gebäude ab 2027 nach einem Eigentümerwechsel an energetische Mindeststandards angepasst werden,
- ab 2030 alle der energetisch schwächsten Mehrfamilienhäuser auf einen höheren Energieeffizienzstandard gehoben werden und
- alle Neubauten als Plusenergiehäuser gebaut werden, deren (geringer) Restenergiebedarf aus vor Ort erzeugten erneuerbaren Energien gedeckt wird;
- zudem soll 2035 der gesamte Gebäudebestand durch adäquate Standards erfasst sein.
- ein Gebäuderenovierungsausweis solle entsprechende Renovierungsfahrpläne enthalten.
- Energieeffizianz Anforderungen würden harmonisiert und der Kommission würde eine Ermächtigungsgrundlage zur Definition eines Smart Readiness Indicator erteilt.
- ab 2027 einschlägige minimum energy performance standards (MEPS).

Erste Kommentierungen aus Kreisen der Ampelkoalition fielen dagegen grundsätzlich positiv aus. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass die finalen Vorschläge im für den 14. Dezember 2021 avisierten formellen Kommissionsvorschlag gegenüber der nicht-offiziellen Version noch Änderungen erfahren können. (db)

EP-Annahme des Initiativberichts zum Schutz der Arbeitnehmer vor Asbest

Am 20. Oktober 2021 wurde der legislative Initiativbericht zum Schutz der Arbeitnehmer vor Asbest mit großer Mehrheit (675 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 23 Enthaltungen) angenommen. In der Initiative wird die Europäische Kommission dazu aufgefordert, eine Europäische Strategie für die Beseitigung von Asbest (ESRAA) zu entwickeln und einen Grenzwert für die

Exposition am Arbeitsplatz von 1.000 Fasern/m² (00,1 Fasern/cm³) festzulegen.

Berichterstatter Nikolaj Villumsen (Die Linke, Dänemark) wies in der Plenardebatte darauf hin, dass 80% der Gebäude in Europa vor dem Asbestverbot errichtet wurden. Die im Herbst 2020 gestartete Renovierungswelle für Gebäude stelle daher sowohl eine Chance als auch ein lebensbedrohliches Risiko für Zehntausende von Arbeitnehmern dar, die dann Asbest ausgesetzt sein werden.

Die Abgeordneten forderten einen europäischen Rahmen für nationale Asbestsanierungsstrategien, einschließlich eines Legislativvorschlags zu Mindeststandards für öffentlich zugängliche nationale Asbestregister.

Sie fordern auch eine Aktualisierung der Richtlinie 2009/148/EG zum Schutz der Arbeitnehmer vor Asbest. In diesem Zusammenhang schlagen sie einen Legislativvorschlag zur Anerkennung arbeitsbedingter Erkrankungen vor, einschließlich aller bekannten asbestbedingten Erkrankungen, mit Mindeststandards für Anerkennungsverfahren und die Entschädigung der Opfer.

Das Parlament verlangt auch eine Aktualisierung der Richtlinie 2010/31/EU, die eine obligatorische Asbestprüfung und systematische Entfernung vor Beginn von Renovierungsarbeiten vorschreiben soll.

Die Abgeordneten möchten zudem einen Legislativvorschlag für eine obligatorische Inspektion von Gebäuden, bevor sie verkauft oder vermietet werden, sowie für eine Asbestuntersuchung für Gebäude, die vor 2005 oder vor dem Jahr des nationalen Asbestverbots gebaut wurden.

Im Anhang zu dem Bericht wird ein Plan für die vorrangige Beseitigung von Asbest aus wichtigen öffentlichen Gebäuden (Schulen, Gesundheitseinrichtungen, Sozialwohnungen usw.) mit einer regelmäßigen Bewertung der Fortschritte alle fünf Jahre vorgeschlagen. Die europäischen Struktur- und Investitionsfonds könnten eine Schlüsselrolle bei der Finanzierung dieser Arbeiten spielen. Generell werden die

Mitgliedstaaten aufgefordert, die Arbeitsaufsichtsbehörden zu stärken.

Eine Gesetzesinitiative der Kommission ist für das 3. Quartal 2022 geplant. (gdw)

Überarbeitung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie

Die Europäische Kommission wird im kommenden Jahr einen Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge (Mortgage Credit Directive, MCD) veröffentlichen. In diesem Zusammenhang hat die Kommission am 22. November 2021 einen Fahrplan („Call for evidence“) zum weiteren Vorgehen sowie eine **öffentliche Konsultation** vorgelegt.

Der **Call for Evidence**, der ebenfalls zur Konsultation gestellt wird, enthält folgende Vorschläge, die im Zentrum der Überarbeitung stehen sollen:

1. Einbeziehung von Marktteilnehmern (z. B. Nicht-Bank-Kreditgeber einschließlich Peer-to-Peer-Kreditplattformen) und Produkten (z.B. Umkehrhypotheken) in den Anwendungsbereich der Richtlinie
2. Berücksichtigung des Themas "Künstliche Intelligenz" im Rahmen von Verbraucherinformationen und bei der Kreditwürdigkeitsprüfung
3. Vermeidung von zu umfassenden Informationspflichten insbesondere bei der Nutzung digitaler Geräte
4. Unterstützungsmaßnahmen bei der Einführung von grünen Hypotheken
5. Beschränktes Angebot von grenzüberschreitenden Hypothekarkrediten: Ermittlung von Hindernissen
6. Mögliche Unterstützung von Verbrauchern im Falle von Zahlungsausfällen oder Überschuldung

Zusätzlich wird die EU-Kommission einen **Call for Advice** an die **EBA** richten, die in Zusammenarbeit mit nationalen Aufsichtsbehörden bestimmte technische Themen der MCD untersuchen soll. Zudem soll bis Jahresende eine weitere **Studie** in Auftrag gegeben werden, um die Europäische Kommission bei der Erarbeitung des Impact Assessments zu unterstützen.

Die „**Public consultation on the review of the Mortgage Credit Directive**“ wird in Form eines online auszufüllenden Fragenkatalogs durchgeführt, der bis zum 28. Februar 2022 beantwortet werden kann.

Dieser Fragenkatalog umfasst 49 Textseiten und hat folgende Themen zum Gegenstand:

1. Marktstruktur/Anwendungsbereich
2. Information der Verbraucher/Digitalisierung
3. Produktkopplung
4. Kreditwürdigkeitsprüfung
5. Vorzeitige Rückzahlung
6. Fremdwährungskredite
7. Hypothekarkredite durch Nicht-Kreditinstitute
8. Kreditvermittler
9. Zahlungsrückstände und Zwangsvollstreckungen
10. Grüne Hypotheken

(ha)

Verschiebung der Standards zur Offenlegungs-VO (SFDR) und endgültiger ESA-Bericht

Am 25. November 2021 teilte die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und Rat mit, dass sie die Anwendung der technischen Regulierungsstandards (RTS) zur SFDR um weitere sechs Monate auf den 1. Januar 2023 verschieben wird. Im Hinblick auf die Anwendung der Principle Adverse Impacts (PAI) gem. Art. 4 SFDR avisiert die Kommission darüber hinaus für den ersten Berichtszeitraum im Jahre 2022 die erstmalige Anwendung nunmehr ab 1. Juli 2023. Die Kommission begründet die Verschiebung damit, dass sie die am 22. Oktober 2021 vorgelegten RTS zu taxonomiebezogenen Informationspflichten angesichts des Umfangs und der Detailtiefe nicht innerhalb der vorgesehenen dreimonatigen Frist verabschieden könne. Um den Anwendern hinreichend Zeit für die Implementierung zu geben, sei es daher geboten, den ausstehenden Delegierten Rechtsakt zur RTS-Umsetzung vom 22. Oktober 2021 sowie der RTS vom 4. Februar 2021 zu verschieben. Mit dem **endgültigen Bericht** vom 22. Oktober hatten die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) EBA, ESMA und EIOPA ihren Februar-Bericht ergänzt. Die RTS zu taxonomiebezogenen Informationspflichten sind gemeinsam mit den allgemeinen Informationspflichten für Investmentfonds nach Art. 8 und 9 SFDR (RTS des Berichts von Februar 2021) über jeweils vorvertragliche und periodische Produkt-Formblätter

umzusetzen. Bestandteil dieser sogenannten templates sind grafische Darstellungen, ob und ggf. zu welchem Anteil Fonds-Investitionen als taxonomiekonform gelten. Bzgl. der Ermittlung des taxonomiekonformen Immobilien-Anteils am Gesamtportfolio soll gem. Art. 16b Abs. 1 d) der RTS auf den „market value“ als Bemessungsgröße abzustellen sein. (db)

Kommission legt Delegierte Verordnung zur Änderung der PRIIPS-RTS vor / Call for Evidence

Mit der Umsetzung des am 7. September 2021 veröffentlichten Entwurfs einer Delegierten Verordnung und seiner Annexe werden zentrale Regelungen der technischen Regulierungsstandards (RTS) zur Ausgestaltung des Basisinformationsblattes für AIF- und OGAW-Fonds modifiziert. Betroffen sind vor allem die Ermittlung und Darstellung der Kosten, des Gesamtrisikoindikatoren sowie der Performance-Szenarien, die seit Jahren Gegenstand intensiver Diskussionen zwischen Regulatoren und Marktteilnehmern sind. Unterdessen kam es nun zu einer **weiteren Verschiebung des Zeitpunktes der erstmaligen Anwendung** des Basisinformationsblattes um sechs Monate. Die Europäische Kommission hatte auf Grund der Verzögerungen im Zusammenhang mit der Verabschiedung der RTS mit einem Entwurf zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 („PRIIPS-VO“) vom 15. Juli 2021 eine Verschiebung der Anwendung vom 1. Januar 2022 auf den 1. Juli 2022 vorgeschlagen. Am 23. November 2021 beschloss nun das Europäische Parlament auf Empfehlung des zuständigen ECON-Ausschusses in Übereinstimmung mit dem Rat mittels eines sogenannten Quick-Fix' die **Verschiebung um insgesamt zwölf Monate auf den 1. Januar 2023**. Zudem müssen mit Vorliegen entsprechender PRIIPS-Basisinformationsblätter (KID) keine OGAW-KIDs mehr produziert werden. Für die erste Jahreshälfte 2022 ist zudem eine umfassende Review der PRIIPS-Verordnung geplant.

In einem am 21. Oktober 2021 veröffentlichten Call for Evidence bitten die Europäischen Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA (ESAs) um Berichte zu den bisherigen Erfahrungen mit der PRIIPS-Verordnung.

Das Feedback soll in die technische Beratung der Europäischen Kommission durch die ESAs zur Review des PRIIPS-KID einfließen. Das betreffe etwa praktische Anwendung des KID, Verwendung durch Finanzberater oder die Nutzung digitaler Medien, den Anwendungsbereich der PRIIPS-Verordnung und den Grad der Komplexität und Lesbarkeit des KID. Eine Stellungnahme ist noch bis 16. Dezember 2021 möglich. (db)

ESPON Woche in Bled, Slowenien

Vom 29. November bis zum 2. Dezember 2021 veranstaltete die slowenische EU-Ratspräsidentschaft im Rahmen des *ESPON 2020 – Cooperation Programme* verschiedene Veranstaltungen für europäische, regionale und lokale Akteure. Alle Veranstaltungen fanden aufgrund des momentanen Infektionsgeschehens online statt.

Teil der Veranstaltungsreihe war die Vorstellung des ESPON 2030 Cooperation Programme und die Öffnung der *dazugehörigen Konsultation*, mit der inhaltliche Forschungs-Schwerpunkte ausgemacht werden sollen. Im Fokus des Austauschs standen die Themen *Perspektiven für alle Menschen und Orte, klimaneutrale Gebiete, Gesetzgebung für neue Geographien und krisenresiliente Orte*. Weiterhin wurde in einem *ESPON-Seminar* das Thema „Lebensqualität für territoriale und bürgerzentrierte Politiken“ abgehalten, um neueste wissenschaftliche Erkenntnisse und Herausforderungen zusammen zu bringen. Hierbei fand ein Austausch über Indikatoren zum Messen von Lebensqualität und deren Einfluss auf die Entwicklung räumlicher Politik statt. Des Weiteren wurden verschiedene Publikationen vorgestellt die zusammen mit zusätzlichen Informationen zu der ESPON-Woche *hier* zu finden sind. (fh)

European City Facility – 3. Call eröffnet

Die European City Facility (ECF) ist ein Projekt des Förderprogramms Horizon 2020 zur Förderung von Kommunen und lokalen Akteuren mit dem Ziel, Investitionen in erneuerbare Energien zu fördern. Der 3. Call wird die Entwicklung von insgesamt 69 Investitionskonzepten mit einem Gesamtbudget von 4.14 Mio. Euro unterstützen. Die Förderung sieht einen Zuschuss von 60.000 Euro für Aktivitäten vor, die zur Erstellung von Investitionskonzepten beitragen, wie Machbarkeitsstudien oder juristische Beurteilungen. Sie steht allen Gemeinden und lokalen Behörden oder Zusammenschlüssen solcher offen. Bewerber müssen einen politisch gebilligten Klima- und Energie-Plan vorlegen und politisches Engagement für ihr Investitionskonzept durch ein entsprechendes

Unterstützungsschreiben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nachweisen. Bewerbungsfrist ist der 17. Dezember 2021. Für Hilfestellung im Bewerbungsprozess stehen *Experten der Mitgliedsstaaten* zu Verfügung. Weitere Informationen sind in dem *offiziellen Aufruf* oder auf der *Website der ECF* zu finden. (fh)

EU-Mission 100 klimaneutrale Städte bis 2030

Die EU *Missions* gehören zu den Erneuerungen von Horizon Europe für die Förderperiode 2021-2027. Mit fünf verschiedenen *Missions* sollen Prioritäten der EU-Kommission wie der Green Deal, das Neue Europäische Bauhaus oder die EU-Anpassungsstrategie unterstützt werden. Das Ziel der *EU Mission Climate-Neutral & Smart Cities* ist es, bis 2030 mindestens 100 klimaneutrale und Smart-Cities unter europäischen Städten zu zählen. Diese sollen dann als Experimentier- und Innovationszentren für alle europäischen Städte dienen, um ihnen die Möglichkeit der Klimaneutralität bis 2050 zu ermöglichen. Als zentrales Element werden sogenannte ‚Climate City Contracts‘ mit Bürgern, Stakeholdern und Behörden in Kooperation mit der Mission Plattform formuliert und geschlossen. Diese sind nicht vertraglich bindend, dienen aber als politische Absichtserklärung. Die Plattform ist Anfang Oktober 2021 angelaufen und wird entsprechende technische, regulatorische und finanzielle Hilfestellungen leisten. Städte, die an einer Teilnahme interessiert sind, können vorab an einem *Call for Expression of Interest* teilnehmen, bei dem sie Informationen zur aktuellen Situation, zu ihren momentanen Projekten und zu Vorhaben abgeben. Auf die *Cities Missions* sollen 360 Mio. Euro im Zeitraum 2021-2023 entfallen. Einige Calls sind bereits geöffnet und sind im *Funding & Tender Opportunities Portal* zu finden. Die Kommission hat zudem kürzlich ein *Info-Kit für Städte* mit allen relevanten Informationen zusammengestellt. (fh)

Neue Förderperiode für Interreg-B eröffnet - Programmraum Mitteleuropa startet mit Projektauftrag

Am 15. November 2021 begann mit dem 1. Call in der Förderperiode 2021-2027 ein neuer Abschnitt in der Förderung des Interreg Programms CENTRAL EUROPE. In den vergangenen Jahren haben die

Verantwortlichen aus den beteiligten Mitgliedstaaten in engem Austausch mit Fachexperten sowie vielen aktiven Projektpartnern die Grundlagen für die inhaltliche und strukturelle Neuausrichtung des Programms vorbereitet.

Die wichtigsten Fakten im Überblick:

- Der Call startete am 15. November und endet am 23. Februar 2022. Im Herbst ist mit einem Förderentscheid zu rechnen. Das Verfahren ist dieses Mal einstufig.
- Gefördert werden keine investiven Maßnahmen, sondern investitionsvorbereitende Maßnahmen sowie der transnationale Austausch zwischen den europäischen Partnern.
- Die Förderquote liegt bei 80% durch den EFRE und einem 20%igen Eigenanteil.
- Der nächste Call kommt voraussichtlich Ende 2022.
- Thematisch werden Bereiche der KMU- und Innovationsförderung aufgegriffen (industrieller Wandel, intelligente Spezialisierung), Verkehr (inter- und multimodal, Stadt-Land Anbindung, nachhaltige städtische Mobilität), Unterstützung des Green Deal (Kreislaufwirtschaft, Umwelt und Klimaresilienz, Unterstützung der Energiewende sowie die Verbesserung von Governance-Prozessen).

Anträge können ab sofort in den vier Themenfeldern Innovation, Umwelt, Verkehr und Governance gestellt werden. Die Interreg-Programme legen in der neuen EU-Förderperiode wieder einen wesentlich größeren Schwerpunkt auf raumrelevante Maßnahmen im Kontext von Projekten der Stadt- und Regionalentwicklung und dürften somit für kommunale und regionale Akteure wieder von größerer Bedeutung sein. Sämtliche Antragsunterlagen finden sich auf der [Seite des Programmsekretariats in Wien](#). (jos)